

Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a BImSchG der Jade Energy GmbH: Errichtung von 2 Windenergieanlagen im Bereich Jaderaußendeich; Abgabe einer Stellungnahme

Beratungsablauf:		
15.08.2024	Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität	Vorbereitung
05.09.2024	Verwaltungsausschuss	Entscheidung

Die Jade Energy GmbH hat mit Datum vom 10.07.2024 einen Vorbescheidsantrag nach § 9 Abs. 1a Bundesimmissionsschutzgesetz zur Frage der bauleitplanerischen und raumordnerischen Zulässigkeit von 2 Windenergieanlagen gestellt. Alle übrigen Genehmigungsvoraussetzungen (Artenschutz, Schall, Schatten etc.) sollen ausdrücklich nicht Gegenstand des Vorbescheids sein. Auch die Frage der Zuwegung ist im Rahmen dieses Antrages nicht zu beurteilen. Genehmigungsbehörde ist der Landkreis Wesermarsch als untere Immissionsschutzbehörde.

Die Gemeinde Jade ist mit Schreiben vom 16.07.2024 dazu aufgefordert worden, das baurechtliche Einvernehmen zu erteilen bzw. eine Stellungnahme zu dem Antrag abzugeben.

Beantragt wird die Errichtung von zwei Windenergieanlagen, der Antrag ist als Anlage beigefügt.

Das Einvernehmen der Gemeinde darf nur aus Gründen versagt werden, die sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergeben – also nur aus bauplanungsrechtlichen Gründen. Sind die Voraussetzungen nach den genannten Paragrafen gegeben und besteht demnach ein Rechtsanspruch auf Zulassung des Vorhabens, ist das Einvernehmen der Gemeinde zu erteilen.

Der Landkreis Wesermarsch hat mit Datum vom 12.07.2024 (also 2 Tage nach Antragstellung) das Erreichen des Flächenbeitragswertes bis Ende 2027 bekanntgemacht. Damit ist das beantragte Vorhaben nicht mehr nach § 35 Abs. 1 BauGB (privilegiertes Vorhaben) zu beurteilen, sondern nach § 35 Abs. 2 BauGB (sonstiges Vorhaben).

Die Ausführungen, die der Antragsteller zu der 25. Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Jade macht (Vorwurf „Ewigkeitsfehler“ durch Bekanntmachungsfehler, keine wirksame Festsetzung nach § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB - Ausschlusswirkung) können vor dem Hintergrund vernachlässigt werden, dass mit Bekanntgabe des Erreichens des Flächenbeitragswertes die bestehende Ausschlusswirkung so oder so entfallen ist (§ 245e Abs. 1 BauGB – Überleitungs-vorschrift).

Das Vorhaben beurteilt sich also nach § 35 Abs. 2 BauGB. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt gem. § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB insbesondere dann vor, wenn das Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Jade weist für die beantragten Standorte kein Windenergiegebiet aus, sodass das beantragte Vorhaben den Darstellungen des Flächennutzungsplanes widerspricht und öffentliche Belange beeinträchtigt sind.

Das Einvernehmen kann somit versagt werden, da § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegensteht.

Vor dem Hintergrund, dass der Landkreis Wesermarsch sein zugewiesenes Teilflächenziel bis Ende 2027 erreicht und dies auch bekanntgemacht hat, kann davon ausgegangen werden, dass der Landkreis (somit auch die Gemeinde Jade) der besonderen Bedeutung der erneuerbaren Energien genügend Rechnung getragen hat, um die weitere Errichtung von Windenergieanlagen im Gemeindegebiet über die kommunale Planungshoheit (Flächennutzungsplanänderungen zur positiven Ausweisung weiterer Windenergiegebiete) steuern zu können.

Beschlussempfehlung:

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Mobilität empfiehlt dem Verwaltungsausschuss der Gemeinde Jade, zu dem Vorbescheidsantrag eine Stellungnahme mit folgendem Inhalt abzugeben:

- Das Einvernehmen wird nicht erteilt
- Hinweis auf die Bekanntmachung des Erreichens des Flächenbeitragswertes durch den Landkreis Wesermarsch
- Hinweis, dass das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB als sonstiges Vorhaben zu beurteilen ist und § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegensteht